



**Bekanntmachung**  
**zur Entsorgung der Fäkalien aus abflusslosen Gruben und den Überschussschlamm aus Kleinkläranlagen entsprechend dem § 13 Abs. 1 – 6 und dem § 18 Abs. 4 der Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) mit Stand vom 01.01.2013 und den Ergänzungen der AEB vom 28.04.2017, der Rumpfsatzung Abwasser (RsA) vom 08.11.2012 einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 28.04.2017 für das 2. Halbjahr 2017**

Sehr geehrte Grundstückseigentümer sowie dinglich Gleichgestellte,

J. Fehr GmbH & Co. KG, 09217 Burgstädt, Albert-Viertel-Straße 16, Telefon (0 37 24) 1 30 10. Sollten Sie zu den jeweiligen Terminen verhindert sein, vereinbaren Sie bitte telefonisch einen anderen Termin. Diese Bekanntmachung basiert auf der Verbandssatzung vom 05.12.2014, § 3 Abs. 2 und § 16.

<b>Ort/Ortsteile</b>	<b>Entsorgung</b>	<b>Entsorger</b>
Ortsteile der Stadt Lunzenau Berthelsdorf, Cossen, Elsdorf, Himmelhartha, Rochsburg	03.07.-14.07.	Fehr
Gemeinde Altmittweida	17.07.-28.07.	Fehr
Stadt Hainichen	31.07.-19.08.	Fehr
Gemeinde Lichtenau	21.08.-22.09.	Fehr
Stadt Frankenberg	25.09.-20.10.	Fehr
Gemeinde Königshain-Wiederau	23.10.-10.11.	Fehr
Stadt Penig	13.11.-15.12.	Fehr

	<b>Juli</b>	<b>August</b>	<b>September</b>	<b>Oktober</b>	<b>November</b>	<b>Dezember</b>
Lunzenau (Fehr)	10.-14.	07.-11.	04.-08.	02.06 30.10.-03.11.	27.-01.12.	27.-29.
Altmittweida	03.-31. 01.-04.08..	28.-01.09.	25.-29.	23.-27.	20.-24.	18.-22.
Hainichen	17.-21.	14.-18.	11.-15.	09.-13.	06.-10.	04.-08.
Lichtenau	24.-28.	21.-25.	18.-22.	16.-20.	13.-17.	11.-15.

Frankenberg	24.-28.	21.-25.	18.-22.	16.-20.	13.-17.	11.-15.
Königshain / Wiederau	03.-31. 01.-04.08.	28.-01.09.	25.-29.	23.-27.	20.-24.	18.-22.
Penig	10.-14.	07.-11.	04.-08.	02.-06 30.10-03.11.	27.-01.12.	27.-29.

Wir möchten mit der heutigen Bekanntmachung auf folgende Punkte hinweisen:

1. Zum 01.01.2016 ist die Betriebserlaubnis für alle alten abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen erloschen.
2. Dies hat zur Folge, dass abflusslose Gruben, für die kein Dichtigkeitsnachweis vorliegt und nicht alle Grau- und Schwarzwässer eingeleitet werden, nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen. Gleiches gilt für Kleinkläranlagen, die noch nach Standard DIN 4261-1 oder TGL 7762 gefertigt und eingebaut wurden.
3. Kunden, die in das Kanalnetz des ZWA einleiten, welches nicht mit einer öffentlichen Kläranlage ausgestattet ist (sog. Teilortskanäle) haben entsprechende Informationsschreiben erhalten, die auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Standes der Technik zum Inhalt hatten.
4. Kunden, die noch entsprechend den Öffentlich-rechtlichen Verträgen an eine öffentliche Abwasseranlage mit gesicherter Behandlung angeschlossen werden, sind verpflichtet, das technische Regelwerk bezüglich der Entsorgung einzuhalten. Unser v. g. Vertragspartner wird dazu separat informiert und die jeweiligen grundstücksbezogenen Abwasseranlagen werden in den v. g. Zeiträumen ohne vorherige Ankündigung entsorgt. Diese Kunden erhalten zur detaillierten Terminabstimmung nochmals eine Infokarte von unseren Vertragspartnern.

Die Überschussschlamm Entsorgung erfolgt für diese neuen Abwasseranlagen nach vorheriger telefonischer Anmeldung durch Sie als Grundstückseigentümer bei unserem Vertragspartner nach Bedarf.

Beachten Sie bitte dazu die Auswertung der Wartungsprotokolle zur notwendigen Überschussschlamm entnahme. Nach Kleinkläranlagenverordnung bitten wir Sie uns die Wartungsprotokolle für Ihre Anlage zuzusenden oder beauftragen Sie dazu Ihr Wartungsunternehmen.

Mit diesem Verfahrensweg sichern Sie die Einhaltung der technischen Standards sowie die Zuwendungsnebenbestimmungen für die geförderte Kleinkläranlage.

Zu weiteren Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter Telefon (03 72 07) 64-1 25, Frau Feldmann, zur Verfügung.

Die o.g. Termine können Sie auch auf unserer Homepage unter [www.zwa-mev.de](http://www.zwa-mev.de) abrufen.

**Für die Beachtung der Entsorgungstermine und Hinweise bedanken wir uns.**